

Stellungnahme der Marktgebietsverantwortlichen zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte)

Seit Aufnahme ihrer operativen Geschäfte betreiben die Marktgebietsverantwortlichen Aequamus GmbH (Aequamus), GASPOOL Balancing Services GmbH (GASPOOL) und NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) jeweils einen Virtuellen Handelspunkt (VHP). An den VHP werden Handelsgeschäfte, ohne Bezug auf spezielle Ein- und Ausspeisepunkte, die sogenannten Title Transfers, abgewickelt. Per Nominierung werden dabei Gasmengen zwischen Bilanzkreisen übertragen. Die VHP und die angebotenen Dienstleistungen stehen 24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) am 09.09.2010 wurde in den Marktgebieten ein VHP-Entgelt erhoben. Dieses Entgelt wurde fällig, wenn Händler für ihre Handelsaktivitäten den VHP-Service in Anspruch nahmen. Gemäß § 22 Abs. 1 der neuen GasNZV ist die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Virtuellen Handelspunktes nunmehr untersagt. Die Finanzierung der anfallenden VHP-Kosten ist derzeit somit ausschließlich über Dienstleistungsverträge mit den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet möglich. Jedoch kann die BNetzA gemäß § 50 Abs. 10 GasNZV von ihrer Festlegungskompetenz Gebrauch machen und das Erheben von Entgelten für die Nutzung des VHP zulassen.

Die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) befürworten aus verschiedenen Gründen die Zulassung von VHP-Entgelten.

1. Kernfunktionen und Aufgaben des Virtuellen Handelspunktes (VHP)

Am VHP werden vielfältige Aufgaben durch die MGV wahrgenommen, die im Einzelnen nachfolgend aufgeführt sind.

Implementierung, Dokumentation, Veröffentlichungen

- Implementierung/Übernahme der Bilanzkreisverträge in die VHP-Abwicklung
- Abstimmung, Koordination der Implementierung und Testen der elektronischen Kommunikation der Kunden zum VHP
- Prüfung der verwendeten Edigas-Nachrichtenformate, Durchführung von Fehleranalysen und Korrekturen, enge Abstimmung mit den Kunden
- Bearbeitung von Kundenanfragen zur Abwicklung, Kommunikation und Dokumentation von VHP-Geschäften
- Sicherstellung der erfolgreichen Übermittlung der D+1 und M+29 Nachrichten zu den weiterführenden Bilanzkreismanagement-Systemen der MGV



**NetConnect
Germany**

simply gas



- Erstellung monatlicher Statistiken zu Umsätzen, Churn-Rate und Entwicklung der registrierten und aktiven Handelspartner am VHP zur Online-Veröffentlichung
- Ermittlung und Bereitstellung von statistischen Daten über die Entwicklung des VHP für Abfragen von Aufsichtsbehörden

Aufgaben im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit durch Optimierung der Systeme
- Optimierung der Systeme zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Performance unter Berücksichtigung der stark anwachsenden Anzahl an Kunden und Verträgen
- Weiterentwicklung der Systeme zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und gaswirtschaftlicher Standards (Marktgebietskooperationen, Kommunikationsrichtlinien)
- Schulung der Dispatcher zur Optimierung und Sicherung der Abläufe in der Disposition der Handelsverträge am VHP und der Abwicklung des Regelenenergiemanagements in Bezug auf EEX sowie MGV-Regelenenergieplattformen

VHP Abwicklung und Betrieb

(Vertragsabwicklung an den Virtuellen Handelspunkten)

- Sicherstellen und Überwachen der Abwicklung aller VHP-Nominierungen (beinhaltet jeweils auch Re-Nominierungen) unter Berücksichtigung vertraglicher und technischer Vorgaben
- Überprüfen der eingehenden VHP-Nominierungen auf Plausibilität und Vertragskonformität
- Analyse von Differenzen im Rahmen des Matchings am VHP
- Bestätigung von Nominierungen
- Beratung der Kunden bei der Strukturierung der Nominierungsmengen
- Analyse von fehlerhaften Verarbeitungen in den Kommunikations- und Abwicklungssystemen und Koordinierung der Fehlerbehebung
- Information und Beratung der Kunden bei fehlgeschlagenen Nominierungen und Unterstützung bei der Fehlersuche
- Information der Kunden bei Mismatch und Unterstützung bei der Problemlösung
- Hilfestellung für die Kunden beim Monatswechsel, Quartalswechsel, Wechsel GWJ (neue Verträge, Unterstützung von Neukunden) sowie bei Umstellung Sommer- bzw. Winterzeit
- Unterstützung im Nominierungsprozess bei Systemproblemen oder Kommunikationsproblemen auf Kundenseite

Ein Vergleich mit dem Stromhandelsbereich, der in diesem Fall oft herangezogen wird, ist aus Sicht der MGV nicht möglich. Soweit ersichtlich, existiert dort kein vergleichbarer VHP je Marktgebiet bzw. Regelzone, am „VHP Strom“ werden nur die Differenzen zwischen Bilanzkreisen ausgeglichen. Dies verdeutlicht, dass ein Vergleich zum - entgeltfreien – „VHP“ im Strombereich nicht sachgerecht wäre und nicht in die Bewertung der Gasmarktgebiete einfließen kann.

2. Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt

Die beschriebenen Kernfunktionen und Aufgaben des VHP zeigen, dass der Betrieb des VHP einen beträchtlichen Anteil der Geschäftstätigkeit der MGV ausmacht. Ein Blick auf die Liste der am VHP aktiven Marktteilnehmer macht deutlich, dass am VHP nicht nur klassische Energieversorger, sondern zu einem erheblichen Teil auch so genannte Paper Trader tätig sind.

Unter Paper Tradern sind Unternehmen zu verstehen, die am VHP aktiv sind, ohne im Marktgebiet eine Entry- oder Exit-Kapazität gebucht zu haben bzw. solche Marktteilnehmer, deren Tätigkeit hauptsächlich dem Handel am VHP zuzuordnen ist und die nur sporadisch Kapazitäten buchen. Die Anzahl der ausschließlichen Paper Trader betrug im Gaswirtschaftsjahr 2009/10 bis zu 40% der VHP-Kunden. Auch das von diesen Kunden gehandelte Volumen entspricht bis zu 40% der am VHP insgesamt gehandelten Mengen.

Durch den Wegfall des VHP-Entgeltes erhalten einzelne Marktteilnehmer einseitig Vorteile, da sie die Leistungen der VHP-Abwicklung ihrer Verträge unentgeltlich in Anspruch nehmen, während diejenigen, die an physischen Punkten ein- und/oder ausspeisen, die dort fälligen Transportentgelte tragen und damit indirekt die gesamten VHP-Dienstleistungen finanzieren.

3. VHP-Entgelte im europäischen Vergleich

Die VHP der MGV stehen im direkten Wettbewerb zu anderen nationalen und vor allem internationalen Handelsplätzen. Bis zum Inkrafttreten der GasNZV am 09.09.2010 bestand die Möglichkeit, diesen Service über ein VHP-Entgelt zu finanzieren. Die bisher erhobenen Entgelte lagen im Rahmen der Entgelte, die für Händler auch an anderen europäischen Handelsplätzen anfallen. In der folgenden Grafik sind diese Entgelte für den TTF(Title Transfer Facility) in den Niederlanden, den ZBH (Zeebrügge Hub) in Belgien und den PEG Nord (Points d'Echange Gaz) in Frankreich dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Preismodelle in den Nachbarländern mit Festpreiselementen arbeiten, die die MGV für wenig geeignet halten, um auch kleineren und neuen Händlern einfach und ohne Kostenhürde den



NetConnect
Germany
simply gas



VHP-Zugang zu verschaffen. Regelungen wie am ZBH sind im Gegenteil kompliziert und schwierig kalkulierbar.

Gebühren bzw. Entgelte	TTF	ZEEB**** Hub Services Fee A	ZEEB Hub Services Fee B	PEG
Fixe Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> 15.156 EUR/Jahr 1.263 EUR/Monat für folgende Monate 	2.500 EUR/Monat mindestens (bei Überschreitung siehe variable Entgelte)	$5.000 \cdot \frac{t}{t_n}$ EUR/Monat	6.000 EUR/Jahr pro TTP (Nord oder Süd)
Variable Entgelte	Bis 4.000.000 MWh → 0,01475 EUR/MWh Ab 4.000.000 MWh → 0,0202 EUR/MWh	Bis 3.333.333 MWh → $0,018 \cdot \frac{t}{t_n}$ EUR/MWh Zwischen 3.333.333 MWh und 10.000.000 MWh → $0,0054 \cdot \frac{t}{t_n}$ EUR/MWh Ab 10.000.000 MWh → $0,0036 \cdot \frac{t}{t_n}$ EUR/MWh	$0,0018 \cdot \frac{t}{t_n}$ EUR/MWh	0,01 EUR/MWh
Anmerkungen zu den variablen Entgelte	<ul style="list-style-type: none"> Für beide Seiten Entgelte abhängig vom Handelsvolumen in einem Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> Für beide Seiten Entgelte abhängig vom Handelsvolumen in einem Jahr Eine höhere Entgelt wird bei der Überschreitung des bestimmten Volumens für den Rest des Jahres angewendet 	Für beide Seiten	Für beide Seiten
10.000 MWh/Jahr	15.304 EUR	30.000 EUR***	74.476 EUR	6.100 EUR (bzw. 12.100 EUR für beide TTP)
500.000 MWh/Jahr	22.531 EUR	30.000 EUR***	75.571 EUR	11.000 EUR (bzw. 17.000 EUR)
5.000.000 MWh/Jahr	76.176 EUR	85.501 EUR	85.622 EUR	56.000 EUR (bzw. 62.000 EUR)

*** Verbraucherpreisindex für September 2010 ist gleich 128,89 (Basisjahr 1996=100) → $i(i(0))=1,2409 \rightarrow 0,018 \cdot i(i(0))=0,0223$ EUR/MWh → 223,25 EUR für gehandelten 10.000 MWh (bzw. 11.168 EUR für gehandelten 500.000 MWh) zu bezahlen.

Quelle:

http://statbel.fgov.be/en/statistics/figures/economy/consumer_price_index/index_sante/index.jsp

**** Handelsteilnehmer können zwischen Hub Service A und Hub Service B wählen. Hub Service B ist für die Händler attraktiver, die mehr als 5.000.000 MWh im Monat handeln.

Die bisher erhobenen VHP-Entgelte der MGV stellten in der Vergangenheit weder eine Eintrittsbarriere für Händler an den VHP dar, was die Zahl der neuen Handelsteilnehmer bestätigt, noch war sie als marktunüblich im europäischen

Kontext zu bezeichnen. Wie bereits beschrieben ist es vielmehr so, dass der Wegfall der VHP-Entgelte zu einer nicht verursachungsgerechten Kostenallokation führt.

4. Weiterentwicklung des VHP als Anforderung des Marktes

Durch die bereits erfolgte und die anstehende Erweiterung der Marktgebiete werden die Anzahl der Nominierungen und die Handelsvolumina weiter steigen und weitere neue Teilnehmer den VHP als Bezugs- und Abwicklungspunkt für ihre Transaktionen nutzen. Der nötige Ausbau und die stetige Weiterentwicklung des VHP ist für die MGV eine große Herausforderung, die sich in hohen Investitionen in Personal und den Ausbau von IT-Infrastruktur und -Systemen niederschlägt.

Bei einer Untersagung von VHP-Entgelten entfällt zunächst ersatzlos die Deckung eines wesentlichen Anteils der Kosten. Die in Zukunft steigenden Kosten für Betrieb und nötigen Ausbau des VHP müssten auf die Gesellschafter bzw. Kooperationspartner der MGV umgelegt werden und könnten, wie beschrieben, nicht verursachungsgerecht gewälzt werden. Die Möglichkeit eigenständig generierter Erlöse würde hingegen die notwendigen Anreize dafür schaffen, die VHP-Services weiterzuentwickeln und damit die Liquidität zu steigern, das Produktportfolio zu erweitern und das eigene Marktgebiet wirtschaftlich und wettbewerbsorientiert zu betreiben.

5. Abgrenzung zum Fernleitungsnetzbetreiber

Die Zulassung von VHP-Entgelten stellt einen Weg dar, die Marktgebietsverantwortlichen wirtschaftlich eigenständig und sachgerecht zu finanzieren. Eine Vermischung von Aufgaben und Finanzierung zwischen dem Geschäft der Marktgebietsverantwortlichen und dem der Fernleitungsnetzbetreiber würde vermieden. Die bisher gewählte Lösung zur Finanzierung der Bilanzkreis- und VHP-Services der MGV über Dienstleistungsverträge mit den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern in den jeweiligen Marktgebieten und der damit einhergehenden Umlage der Kosten über die Netzzugangsentgelte könnte dann entfallen. Damit wäre die in der GasNZV angelegte Trennung zwischen den Funktionen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortlichen auch in der Unternehmensfinanzierung abgebildet.

6. Struktur der zukünftigen VHP-Entgelte

Die MGV halten es für sinnvoll, eine möglichst einfache und klare Struktur bei zukünftigen VHP-Entgelten zu etablieren. Der internationale Vergleich zeigt, dass auf europäischer Ebene derzeit verschiedene Modelle etabliert sind. Dabei finden sich häufig Kombinationen aus fixen und variablen Entgeltkomponenten.



NetConnect
Germany

simply gas



Aus Sicht der MGV können die dargelegten Ziele einer angemessenen, weitgehend verursachungsgerechten Beteiligung aller am VHP aktiven Händler einerseits und einer wirtschaftlich eigenständigen und sachgerechten Finanzierung der MGV andererseits durch ein einfaches, mengenabhängiges VHP-Entgelt am besten sichergestellt werden. Dabei ist vorgesehen, einen einheitlichen Preis pro kWh im Marktgebiet mit linearer Anwendung anzusetzen.

Ein solches rein mengenabhängiges Entgelt stellt für den Markteintritt neuer Marktteilnehmer keine Hürde dar und ist auch beim Handel größerer Mengen kein hinderndes Kriterium. Vielmehr werden alle Händler entsprechend ihrer VHP-Aktivitäten gleich behandelt. Das wird durch die Erfahrungen der Vergangenheit in den Marktgebieten bestätigt, wenn man die Anzahl der Marktteilnehmer an den VHP vor und nach dem Wegfall der VHP-Entgelte am 09.09.2010 betrachtet. Darüber hinaus ist dieses Modell einfach anzuwenden und sehr transparent. Es bietet zudem Kalkulationssicherheit für jeden Händler bzw. Bilanzkreisverantwortlichen. Die Bildung eines solchen mengenabhängigen VHP-Entgeltes in den Marktgebieten wird auch im internationalen Vergleich in angemessenem Rahmen möglich sein.